

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

6. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970“ vom 11.12.2024

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

im Bereich der

48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 8

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 25.09.2019 (Amtliche Bekanntmachung vom 27.09.2019 unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen-archiv-2019.html>), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 4 der Gemarkung Oststeinbek:

- Die Flurstücke 22/11, 29/32, 29/33,
- Der nordwestliche Teil des Flurstücks 561, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 561, 30 m auf dessen nördlicher Grenze nach Ost-süd-osten verlaufend, rechtwinklig nach Südsüdwesten abknickend, nach 30 m nach West-nordwest abknickend bis an die nordwestliche Grenze des Flurstücks 561 heran.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek in 22113 Oststeinbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 11.12.2024

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat